



# Jugendraumordnung

**JF Püchersreuth**



## **§ 1 Bestimmungen des Raumes**

1. Der Jugendraum der Jugendfeuerwehr Püchersreuth ist eine Gemeindliche Einrichtung der Gemeinde Püchersreuth, welche von der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth stellvertretend durch die Kommandanten und die Jugendwarte verwaltet wird.
2. Der Raum steht den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Püchersreuth zur Verfügung. In ihm sollen:

- Gemeinschaft in der Jugendfeuerwehr gefördert und gepflegt,
- Veranstaltungen und Unterrichte für die Ausbildung im Feuerwehrdienst abgehalten,
- demokratische Werte vermittelt,
- und eigenverantwortliche Vorgehensweisen erlernt werden.

In diesem Sinne ist der Jugendraum ausschließlich für die Nutzung durch die Jugendfeuerwehr Püchersreuth vorgesehen. Eine Nutzung für anderweitige Zwecke kann nach Vereinbarung mit den Kommandanten oder Jugendwarten erfolgen, insoweit diese nicht den Werten und Pflichten der Feuerwehr widersprechen.

3. Die Jugendraumordnung umfasst folgende Bereiche, welche von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr genutzt werden dürfen:

- Jugendraum
- Angrenzende Küche des Sitzungssaales (eingeschränkt)
- Toiletten im OG des Feuerwehrgerätehauses
- Treppenhaus
- Außenbereich hinten mit Grill
- Feuerwehrhof

4. Der Jugendraum darf und soll grundsätzlich eigenständig von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr betreten und genutzt werden. Ein Mitbestimmungsrecht bezüglich Gestaltung und Verwendung besteht ebenfalls.

## **§ 2 Verantwortlichkeiten**

1. Die Gesamtverantwortung für den Jugendraum liegt bei der Gemeinde Püchersreuth, vertreten durch die Kommandanten und Jugendwarte.
2. Für die Ordnung und Sauberkeit sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Püchersreuth selbst verantwortlich. Geeignete Reinigungsmittel und Geräte werden zur Verfügung gestellt.
3. Als verantwortlicher Vertreter wird durch die Jugendwarte/Kommandanten formlos ein "Jugendraumbeauftragter" aus den Reihen der Jugendfeuerwehr ausgewählt, welcher die Interessen der Mitglieder vertritt und eine Verantwortung für die Einhaltung der Jugendraumordnung trägt. Dieser hat die Jugendwarte/Kommandanten über verursachte Schäden, Probleme sowie etwaige aufgekommene Verbesserungsvorschläge zu informieren.

## **§ 3 Hausordnung**

1. Alle Nutzer sollen den Jugendraum schonen. Aufgetretene Schäden sind den Jugendwarten/Kommandanten unverzüglich mitzuteilen. Dies ist auch stellvertretend über den Jugendraumbeauftragten möglich.
2. Der Raum ist ordentlich und sauber zu halten. Auf das Schließen der Fenster und Türen sowie das Abschalten der Beleuchtung und Heizung ist zu achten.
3. Der Zugang zum Raum erfolgt über die Hintertür des Feuerwehrgerätehauses. Diese sowie die Tür des Jugendraumes und der Küche sind stets geschlossen zu halten.

**Da es sich bei der Tür des Jugendraums sowie der Hintertür um einen Fluchtweg handelt, darf diese solange sich jemand im Haus befindet, nicht verschlossen sein.**

4. Dem Jugendraum wurde durch die Gemeinde Püchersreuth ebenfalls die angrenzende Küche des Sitzungssaales zur Verfügung gestellt. Diese ist der Nutzung unter Aufsicht der Jugendwarte/Kommandanten vorbehalten. Die Nutzung kann jedoch nach Ermessen der Jugendwarte auch für die selbstständige Nutzung freigegeben werden.  
Die Küche ist stets in sauberem und abgespültem Zustand zu hinterlassen.
5. Bei Gleichzeitiger Belegung des Raumes während einer Sitzung des Gemeinderates, einer Veranstaltung im Feuerwehrgerätehaus sowie der Amtsstunde des Bürgermeisters ist auf Ruhe und ordentliches Verhalten zu achten. Die regelmäßigen Zeiten für Amtsstunden und Gemeinderatssitzungen sind im Jugendraum ausgelegt. Zeiten für Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehr sind dem Übungsplan zu entnehmen.
6. Getränke können aus dem Feuerwehrgerätehaus geholt werden. Diese können bei Bedarf bei den Jugendwarten/Kommandanten angefragt werden. Der Vereinbarte Preis der Getränke ist gesondert im Jugendraum ausgehängt und bei der Entnahme von Getränken selbstständig in die dafür vorgesehene Kasse zu entrichten. In der Regel werden keine alkoholischen Getränke ausgegeben. Hier gilt das Jugendschutzgesetz.
7. Nutzungszeiten sind an das Jugendschutzgesetz anzupassen.
8. Übernachtungen im Raum sind grundsätzlich in Einzelfällen möglich. Es bedarf den Antrag einer erziehungsberechtigten Person bei den Jugendwarten sowie dessen Einverständnis.
9. Gäste dürfen bei der Nutzung des Jugendraumes im Rahmen der Bestimmungen mitgebracht werden. Bei mehr als einem Gast, der nicht der Jugendfeuerwehr Püchersreuth angehört, ist ein Jugendwart zu informieren.
10. Bei der Nutzung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
11. Im Jugendraum gilt ein Rauchverbot sowie ein striktes Verbot von Drogenkonsum. Das Rauchen für Jugendliche unter 18 Jahren ist auf dem gesamten Gelände der Feuerwehr Püchersreuth untersagt.
12. Den Weisungen der Jugendwarte und Kommandanten sind stets Folge zu leisten. Anweisungen des Bürgermeisters, der Gemeinderäte und Führungskräften der Feuerwehr bei deren Anwesenheit ebenfalls.
13. Für Garderobe wird nicht haftet.

#### § 4 Schlüsselordnung

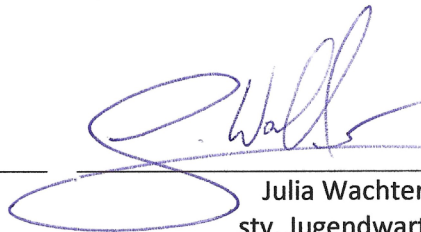
1. Die Schlüssel werden nach eigenem Ermessen von den Jugendwarten an verantwortungsvolle Mitglieder der Jugendfeuerwehr ausgegeben. Bei der Ausgabe der Schlüssel an die Jugendlichen handelt es sich um ein Privileg, welches bei Vertrauensmissbrauch oder sonstigem unangebrachtem Verhalten sofort wieder entzogen werden kann.
2. Ebenso erhalten der 1. Kommandant und der Bürgermeister Zugang zum Jugendraum.
3. Über die Ausgabe von Schlüsseln wird Buch geführt. Die Ausgabe kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
4. Ein Verleihen der Schlüssel an andere Mitglieder ist nur in Abstimmung mit den Jugendwarten gestattet.
5. Wegen der Verlustgefahr darf ein Schlüssel nicht allgemeinverständlich als "Jugendraumschlüssel" gekennzeichnet werden. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich mitzuteilen.
6. Nach dem Ausscheiden (gem. §3 Jugendordnung) aus der Jugendfeuerwehr ist der Schlüssel nach einer Frist von max. 2 Wochen beim Jugendraumbeauftragten oder bei einem Jugendwart/Kommandant abzugeben.

#### § 5 Schlussbestimmungen

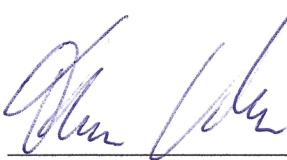
1. Ausnahmen von vorigen Bestimmungen können auf Antrag von den Jugendwarten/Kommandanten genehmigt werden. Der Grundlegende Zweck des Raumes darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Zusätzlich gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Püchersreuth. Ferner können weitere Bestimmungen erlassen werden.
3. Eine Änderung der Ordnung ist jederzeit möglich.



Nico Kellner  
Jugendwart



Julia Wachter  
stv. Jugendwartin



Thomas Kellner  
1. Kommandant

